T1575/AB

vom 13.09.2022 zu 11889/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

Dr. in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.513.268 | Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11889/J-NR/2022

Wien, am 13. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juli 2022 unter der Nr. **11889/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Position zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- 1. Soll der Geltungsbereich der Richtlinie laut Ihrer Position ausgeweitet werden?
 - a. Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 2. Wie viele österreichische Unternehmen in welchen Sektoren wären erfasst, laut des Richtlinien-Entwurfs?
 - a. Wie viele österreichischen Unternehmen wären von Artikel 15 erfasst?
 - b. Um welche Unternehmen in welchen Sektoren handelt es sich?
- 3. Zur Definition von Umweltauswirkungen: Wird sich Ihr Ressort für eine umfassende Definition von Umwelt, die alle relevanten Umweltauswirkungen und Umweltgüter umfasst, einsetzen? Ein Beispiel ist die Generalklausel im französischen Lieferkettengesetz.
 - a. Wenn ja, wie soll diese umfassende Umweltdefinition erreicht werden?

- b. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Soll die zivilrechtliche Haftung auch auf die Bekämpfung der Klimakrise und die Reduktion von Treibhausgasemissionen (derzeit in Artikel 15) ausgeweitet werden?
 - a. Wie positioniert sich Ihr Ressort zu dieser Frage?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Setzen Sie/Ihr Ressort sich für verpflichtende Umsetzung der Emissions-Reduktionspläne unter Artikel 15 ein?
 - a. Wenn ja, welches Strafmaß fordern Sie/Ihr Resort für das nicht-Erreichen der Reduktionsziele?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass die Klimaverpflichtungen für Unternehmen tatsächlich mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar sind?
 - a. Wenn Sie sich nicht dafür einsetzen, warum nicht?
 - b. Setzten Sie/Ihr Ressort sich auch für die Verpflichtung ein, den Ausbau fossiler Infrastruktur zu beenden?
- 7. Kann der Beitrag der Richtlinie zur CO2-Reduktion in Österreich bzw.
 österreichischer Unternehmen durch die Pläne zur Treibhausgasreduktion laut Artikel 15 abgeschätzt werden?
 - a. Wenn ja, wie hoch wäre dieser?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass österreichische und europäische Unternehmen, wie im Pariser Klimaabkommen vereinbart, Verantwortung gegenüber nicht-EU-Ländern übernehmen müssen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wird auch in Österreich bereits an der nationalen Umsetzung gearbeitet, damit bei Fertigstellung der Richtlinie nur mehr angepasst werden muss?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Setzen Sie/Ihr Ressort sich für wirkungsvolle Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht ein?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Ist laut aktuellem Richtlinien-Entwurf die öffentliche Beschaffung mit umfasst?
 - a. Wenn nein, setzen Sie sich dafür ein, dass auch bei der öffentlichen Beschaffung Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen sollen?
- 12. Wie positioniert sich Ihr Ressort zu den im Richtlinien-Entwurf bereits stark abgeschwächten Pflichten für die Unternehmensleitung?
 - a. Befürworten Sie diese bzw. werden Sie sich dafür einsetzen diese zu stärken?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?

- 13. Ist Ihnen bekannt, dass bei allen großen Unglücksfällen der letzten Jahre (Rana Plaza, KiK/Ali Enterprises, Brumadinho) kurz vor der Katastrophe Audits durchgeführt wurden, die keine wesentlichen Mängel bescheinigt haben?
 - a. Setzen Sie sich dafür ein, dass es verpflichtende qualitativeMindeststandards für AuditorInnen und ZertifiziererInnen geben muss?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Setzen Sie sich dafür ein, dass es eine europäische Behörde geben muss, bei der sich unabhängige Dritte akkreditieren müssen und durch die sie kontrolliert werden können?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 14. Setzen Sie sich dafür ein, dass vom Begriff "öffentliche Unterstützung" laut Richtlinienentwurf jegliche Form von Förderungen erfasst sein soll, wie insbesondere durch staatliche Beihilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Exportkreditagenturen oder staatlich besicherte Darlehen?
 - a. Wenn ja, wie setzt sich Ihr Ressort dafür ein, sicherzustellen, dass Förderungen auch zurückbezahlt werden müssen, wenn Sorgfaltspflichtenverletzungen geschehen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 15. Der Entwurf sieht keine verpflichtende Einbindung von Gewerkschaften und ArbeitnehmerInnenvertretungen in den Sorgfaltspflichtenprozess vor. Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass diese Einbindung verpflichtend sein muss?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 16. Im Fall von Menschenrechtsverletzungen müssen Betroffene laut Entwurf komplexe, teure und langwierige transnationale Verfahren führen. Die Erfahrung zeigt: Diese scheitern oft nach Jahren an formalen Erfordernissen. Der Entwurf behebt schwerwiegende Mängel wie kurze Verjährungsfristen, hohe Verfahrenskosten, begrenzter Zugang zu Beweismitteln für Geschädigte, eine ungerechte Beweislastverteilung sowie Beschränkte Klagsbefugnisse nicht.

 Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, diese Mängel zu beheben?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission legte nach mehrmaliger Verzögerung am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDD-RL) vor.

Mit dieser Richtlinie sollen "Unternehmen die durch ihre Tätigkeit verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern

sowie dafür Rechenschaft ablegen, indem sie über angemessene Unternehmensführungsund Managementsysteme sowie Maßnahmen zur Erfüllung dieses Zwecks verfügen".¹

Die Europäische Kommission möchte das Recht an die Realitäten und Herausforderungen einer globalisierten Welt mit global agierenden Unternehmen anpassen, indem derartige Unternehmensregeln für die Achtung von Menschenrechten (wie Verhinderung von Kinderarbeit oder Ausbeutung von Arbeitnehmer:innen) und Klima- und Umweltschutz (beispielsweise Hintanhaltung von Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt) in allen globalen Wertschöpfungsketten rechtsverbindlich verankert werden. Es besteht breiter Konsens, dass sich freiwillige Standards alleine als unzureichend erwiesen haben.

Die Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene werden vom Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam wahrgenommen. ² Die CSDD-RL wurde bisher in acht Sitzungsterminen der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht behandelt. ³ In den bisher stattgefundenen Sitzungen konnten die Mitgliedstaaten primär offene (Verständnis-)Fragen zum RL-Text klären sowie erste Positionen kundtun. Unter dem derzeitigen CZ-Ratsvorsitz wurde ein erster Kompromisstext vorgelegt, auf dessen Basis die inhaltlichen Diskussionen – national wie auch unter den Mitgliedstaaten – weitergeführt werden.

Daher können einzelne Detailfragen, die in dieser Anfrage aufgeworfenen wurden, erst nach der Koordinierung einer finalen innerstaatlichen Position auf Basis des Kompromisstextes beantwortet werden.

Um allen betroffenen Aspekten umfassend gerecht werden zu können, werden im Rahmen der nationalen Koordinierung neben anderen Ministerien⁴ auch Interessenvertreter:innen aus den Bereichen Wirtschaft (WKÖ, IV etc.), Arbeitnehmer:innenschutz (AK, ÖGB etc.) sowie der Zivilgesellschaft (NGOs etc.) konsultiert.

Österreich bekennt sich nachdrücklich zu Achtung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte sowie internationaler Arbeits-, Klima- und Umweltstandards auf allen Ebenen. In diesem Sinne bekennt sich das Bundesministerium für Justiz auch zur systematischen Einhaltung und Stärkung der international anerkannten Standards für

_

¹ Vgl COM(2022) 71 final, 24.02.2022, S. 3-4.

² Führende Zuständigkeit BMJ, Co-Zuständigkeit BMAW.

³ 3. und 21. März, 19. April, 25. Mai, 2./ 3. und 28. Juni, 12./13. Juli sowie 5./.6. September 2022.

⁴ BMK, BMSGPK und BMF.

unternehmerische Verantwortung. Dazu zählen insbesondere die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die ILO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Diese Standards stellen eine zentrale Richtschnur für das Verhalten aller Akteure (Staaten, Unternehmen, Zivilgesellschaft etc.) basierend auf einem Dreisäulenmodell von "Schutz, Achtung, Abhilfe" dar.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*Responsible Business Conduct* bzw. *RBC*), gesellschaftliche unternehmerische Verantwortung (*Corporate Social Responsibility* bzw. *CSR*) und Sorgfaltspflichten entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten gewinnen seit Jahren an Bedeutung, so auch in Österreich: In seiner Außenwirtschaftsstrategie 2018 bekennt sich Österreich ausdrücklich zu werteorientiertem Außenhandel, verantwortungsvollem Wirtschaften, Nachhaltigkeit und Einhaltung von Menschenrechten sowie Klima-, Umwelt- und Sozialstandards in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Im aktuellen Regierungsprogramm ist festgelegt, dass "zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft werden". ⁵ Darüber hinaus hat sich Österreich bei dem dritten Universal Periodic Review (UPR) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2021 dazu bekannt, im Rahmen eines EU-Vorhabens verbindliche Regeln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen (Empfehlung Costa Rica). ⁶

Die Vorlage des RL-Vorschlag und das ihm zugrundeliegende Ziel, die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation entlang globaler Wertschöpfungsketten nachhaltig zu verbessern sowie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln durch europaweit einheitliche, rechtsverbindliche Vorschriften für nachhaltige Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, werden ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass sowohl die Europäische Kommission als auch der französische sowie der derzeitige tschechische Vorsitz das Dossier zur Priorität erklärt haben.

Ein kohärenter EU-Rechtsrahmen für Sorgfaltspflichten von Unternehmen kann einen entscheidenden Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte, Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und Umsetzung der Klimaund Umweltverpflichtungen leisten. Das Vertrauen in und die gesellschaftliche Akzeptanz

⁵ Regierungsprogramm 2020–2024, S. 130

⁶ Empfehlung 140.17, sh. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP_20210407_54/013_001.pdf (29.03.2022).

für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und nachhaltige Handelspolitik wird erhöht, und so wesentliche Schritte in Richtung nachhaltige Gesellschaft und grüne Wirtschaft gesetzt.

Eine gesamteuropäische, europaweit einheitliche Regulierung dieses Bereiches erscheint schon deshalb geboten, um eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, Transparenz, Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer bzw. europäischer Unternehmen zu verringern und die Unternehmensverantwortung für Menschenrechte, Umwelt und Klima effektiv zu stärken.

Nationale Regelungen allein können nicht das Ausmaß an Hebelwirkung, Rechtssicherheit und Rechtsschutz wie ein EU-Rechtsakt erzeugen. Rechtsfragen, die viele Staaten gleichermaßen betreffen, wie jene von unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang globaler Wertschöpfungsketten einschließlich effektiver Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen, können am besten auf supranationaler Ebene gelöst werden. Eine europaweite Harmonisierung erscheint gerade vor dem Hintergrund nationaler Vorstöße geboten, um Fairness, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Betroffene zu gewährleisten.

Eine einheitliche europäische Regelung wird auch als wichtiger Beitrag zur verstärkten Umsetzung der internationalen Standards wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Standards sowie den Klima- und Umweltstandards gesehen. Daher setzt sich das Bundesministerium für Justiz für eine mit bestehenden internationalen Instrumenten kohärente EU-Richtlinie ein.

Darüber hinaus kann ein einheitliches Vorgehen bzw. eine Harmonisierung innerhalb der EU auch die Effektivität der Richtlinien-Bestimmungen in Drittstaaten erhöhen. Die Einhaltung rechtsverbindlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette ist nicht nur für den Schutz von Klima, Umwelt, Menschenrechten und Arbeitnehmer:innen ein wichtiger Faktor, sondern kann, richtig umgesetzt, auch einen (positiven) Wettbewerbsfaktor für österreichische bzw. europäische Unternehmen darstellen.

Als weltgrößter Wirtschaftsraum hat die EU die einmalige Chance, nachhaltigere und verantwortungsvollere Unternehmensführung und Geschäfts-, Einkaufs- und Produktionspraktiken in Europa und darüber hinaus zu fördern.

Dabei ist eine effektive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern während des gesamten Due-Diligence-Prozesses, wie sie in bestehenden internationalen Standards anerkannt ist, eine Schlüsselkomponente bei der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und der damit verbundenen Due-Diligence-Prüfung. Eine sinnvolle Einbindung von allen relevanten Stakeholdern wie Rechtsinhaber:innen, Arbeiternehmer:innenvertretungen, indigenen Völkern oder Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen in den gesamten Sorgfaltspflichtenprozess von Unternehmen ist erforderlich, um eine effektive und qualitativ hochwertige Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikominderung, eine laufende Überwachung sowie effektive Beschwerde- und Wiedergutmachungsmechanismen sicherstellen zu können.

Der Schutz der Umwelt und somit der natürlichen Lebensgrundlage ist eine Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte. Nichtsdestotrotz spielen Umweltaspekte nicht nur indirekt eine Rolle. Die Sorgfaltspflichten betreffen auch Umweltbelange direkt und sollen Umweltschäden verhindern. Dadurch sollen die planetaren Grenzen besser geachtet werden und Unternehmen einen Beitrag leisten, dass Auswirkungen auf die Umwelt wie Treibhausgasemissionen, Umweltverschmutzung, Verlust an biologischer Vielfalt und Schädigung von Ökosystemen reduziert werden. Um den globalen Umweltkrisen (Biodiversitätsverlust, Klimakrise, Umweltverschmutzung etc.) zu begegnen, ist es notwendig, Standards entlang von Wertschöpfungsketten zu fördern und somit negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt global zu reduzieren, vor allem auch dort, wo nationale Umwelt- und Sozialstandards niedrig sind oder unzureichend durchgesetzt werden. Österreich ist sich der akuten globalen Umweltherausforderungen bewusst, die auch eine Weiterentwicklung von Unternehmensverantwortung verlangen. Eine weitere Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten erscheint notwendig und sollte zu zukunftsorientiertem Klima- und Umweltschutz beitragen. Das Ziel zur Eindämmung des Klimawandels sollte sich am EU-Ziel, bis spätestens 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, orientieren. Denn nur im Zusammenspiel zwischen Staaten, Unternehmen und Menschen können die Klimaziele erreicht werden.

Sofern ein Unternehmen im Sinne des Art. 2 des Richtlinien-Entwurfes auch als "öffentlicher Auftraggeber" bzw. als "Sektorenauftraggeber" nach geltendem Vergaberecht zu qualifizieren ist, ist die Richtlinie auch auf den Bereich der öffentlichen Beschaffung anwendbar. Die Integration von Nachhaltigkeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Justiz. Daher setzt sich das Ressort auch auf Unionsebene für die Berücksichtigung dieser Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen ein.

In Bezug auf die Frage, wie viele österreichische Unternehmen unter den derzeitigen Anwendungsbereich fielen, ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11889/J durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu verweisen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.